§ 5 Ersatzmaßnahmen

[1]Im Falle anhaltender technischer Störungen beim Betrieb der elektronischen Akte kann die Gerichtsleitung des von den Störungen betroffenen Gerichts anordnen, dass eine Ersatzakte in Papierform geführt wird.
[2]Die elektronische Akte ist nachzuführen sobald die Störung behoben ist.